

ten, oft genöthigt sein, ihre Geistesproducte für ein geringes Honorar hinzugeben oder auch gar keine Abnehmer finden. Für besonders erheblich sei endlich auch der etwaige Verlust der Universitätsbuchhandlung in Kiel zu halten, da ein solches Institut, welches den Studirenden den Vortheil gewähre, sich von neuen Erscheinungen im Felde der Literatur durch eigene Anschauung Kenntniß zu verschaffen, für eine Hochschule höchst wichtig sei.

Hingegen ist auf der anderen Seite angeführt worden, daß mit Rücksicht auf die bereits bestehende anderweitige Controle über Druckschriften polizeiliche Gründe für eine Beschränkung des Buchhandels nicht sprechen könnten, sowie, daß eine Freigebung dieses Gewerbezweiges nur vortheilhaft auf denselben werde einwirken können. Wie jede Fessel dem übrigens auch in den Herzogthümern zum freien bürgerlichen Gewerbe gehörenden Handel schade und Monopole außer ihrer Gehässigkeit durch die Verminderung der Concurrenz Vertheuerung der Waaren und eine weniger vollkommene Betreibung des Handels zur Folge hätten, so sei dies auch beim Buchhandel der Fall. Es liege in der Natur der Sache, daß nicht die Concession, sondern der Character und die Thätigkeit des Buchhändlers und die Art und Weise des Betriebes den Erfolg solcher Unternehmungen bestimme, und müsse deshalb die Besorgniß, daß sich bei der Freigebung des Buchhandels keine solide Buchhandlungen würden halten können, als unbegründet erscheinen. Auch dürfte die Erfahrung in andern Ländern, in welchen der Buchhandel ein freies Gewerbe sei, die Richtigkeit dieser Ansicht bestätigen. Gerade die Rücksicht auf das Bestehen guter Buchhandlungen rede daher der Freigebung dieses Gewerbes das Wort, und hiefür spreche ferner der Umstand, daß es nicht wohl thunlich sei, die Grenzen der Befugnisse der privilegiirten Buchhändler, den Antiquaren gegenüber, auf eine genügende Weise zu bestimmen, so daß die Privilegirung des Buchhandels auch in dieser Beziehung zu Unzuträglichkeiten führe.

Während aus solchen Gründen ein Theil der vernommenen Behörden sich für die Beschränkung des Buchhandels durch Privilegien, andere dagegen für die völlige Freigebung desselben erklärt haben, ist endlich auch noch darauf hingewiesen, ob nicht etwa ein Mittelweg einzuschlagen sein möchte, dergestalt, daß der Buchhandel insoweit für ein freies bürgerliches Gewerbe erklärt werde, als selbiger nicht durch Privilegien bereits eingeschränkt worden oder noch zu beschränken sein möchte.

(Schluß folgt.)

**Verweigerung der Aufnahme von Inseraten in öffentliche Blätter durch deren Verleger.**

In Folge der Aufforderung in Nr. 101 d. Bl. zur näheren Angabe der beiden von mir berührten Fälle, wo Verleger von Blättern in Preußen durch die Behörden zur Aufnahme eines Inserats angehalten worden, bemerke ich, daß der eine Fall — wie der Herr Einsender richtig vermuthet — die verweigerte Aufnahme einer Entgegnung auf einen Angriff betraf. Der zweite Fall verhielt sich über ungefähr dieselbe Weigerung, von der Herr Einsender meldet, wo die Aufnahme einer Ankündigung eines neuen Blattes, welches das bereits im Orte bestehende Blatt gefährdete, von dem Eigen-

thümer des Letzteren zurückgewiesen werde. Aber auch in diesem Falle ward der Verleger der Ortszeitung unter der Strafandrohung der Unterdrückung derselben zur Aufnahme von der Behörde angehalten. Somit ist der große Uebelstand sehr zu bedauern, daß in einem und demselben Lande zwei Verwaltungsbehörden denselben Fall ganz verschiedenartig entscheiden, dem für die Zukunft nur eine specielle gesetzliche Vorschrift abhelfen kann.

**Gehört das Verbot des Colportirens und Subscribentensammelns auch zum Presszwange?**

Schreiber dieses ist nicht der Meinung, sonst übe der K. Preuß. Staat denselben ebenfalls aus; denn in v. Kamph's Annalen XVIII. Bd. Heft 2. S. 521 und Heft 4. S. 1080 heißt es:

„Hausirhandel kann mit Drucksachen und lithographirten Schriften nicht stattfinden.“ Und die Königl. Regierung zu Merseburg hat im 14. Stück des Amtsblattes vom 7. April 1838 das Subscribentensammeln im Umherziehen verboten, weil das Publikum dadurch belästigt werde, und für dasselbe kein reeller Nutzen daraus entspringe\*). Beide Verbotungsgründe sind wahr und richtig; und ich möchte sehen wie Buchhändler und Schriftsteller — d. h. zahlungsfähige — sich geberden würden, wenn ihnen allwöchentlich die Tuch- und Manufaktur-Waaren ic. so in's Haus geschleppt würden, wie das Publikum mit Novitäten überfluthet wird! Ich kann also dieserhalb auf die Oldenburgische Regierung durchaus keinen Tadel werfen, und lebe des Glaubens, daß auch die Schulze'sche Buchhandlung dies Verbot sehr gern vernommen haben wird. Nicht die Hausirer und Herumzügler sind Stützen eines Staates, sondern die thätigen, umsichtigen, ihr Geschäft mit Fleiß und Ordnung betreibenden, und dadurch zu Wohlstand gelangenden ansässigen Bürger.

\*) Ein Magistrats-Dirigent einer benachbarten Stadt erzählte mir kürzlich: Ein Kalender-Verleger habe sich an den Magistrat gewandt, um zur Subscription einzuladen; die Kalender wären aber spät erst eingetroffen, von den Subscribenten die Sache vergessen, andere Subscribenten-Sammler seien unterdes gekommen; und so habe nun Mancher von ihnen 2 bis 3 Kalender für 1843 erhalten.

Börse in Leipzig am 16. Jan. 1843. Im Vierzehntaler-Buß.	Kurze Sicht.	2 Monat.	3 Monat.
	Ang. Gesucht.	Ang. Gesucht.	Ang. Gesucht.
Amsterdam . . . . .	— 140 $\frac{1}{2}$	— 139 $\frac{1}{2}$	—
Augsburg . . . . .	103	—	—
Berlin . . . . .	99 $\frac{1}{2}$	—	—
Bremen . . . . .	— 110 $\frac{1}{2}$	—	—
Breslau . . . . .	— 99 $\frac{1}{2}$	—	—
Frankfurt a. M. . . . .	57 $\frac{1}{2}$	—	—
Hamburg . . . . .	— 151 $\frac{1}{2}$	— 150 $\frac{1}{2}$	—
London . . . . .	—	—	6.25 $\frac{1}{2}$
Paris . . . . .	80 $\frac{1}{2}$	—	—
Wien . . . . .	103 $\frac{1}{2}$	—	—

Quitt'or 10 $\frac{1}{2}$ , Holl. Duc. 5 $\frac{1}{2}$ , Kais. Duc. 5 $\frac{1}{2}$ , Preßl. Duc. 5 $\frac{1}{2}$ , Pass. Duc. 5 $\frac{1}{2}$ .  
Conv.-Species u. -Gulden 3 $\frac{1}{2}$ . Conv.-Schn. u. -Zwanzig-R. 3 $\frac{1}{2}$ .

Verantwortlicher Redacteur: J. de Mele.

